

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Selbsthilfenetzwerk gemeindenahe Psychiatrie e. V. und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Neuwied. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a. Er vertritt die Interessen der psychisch Kranken und ihrer durch die Krankheit betroffenen Angehörigen in der Öffentlichkeit.
- b. Stärkung der Selbsthilfe in Stadt und Kreis.
- c. Mitwirken und Beteiligen in Gremien, deren Ziel es ist, die Belange von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder psychischen Behinderungen zu unterstützen und ihre Situation in der Gesellschaft zu verbessern.
- d. Beraten und unterstützen der Mitglieder des Vereins und weiterer Ratsuchender.
- e. Mitwirkung bei und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, um auf die Anliegen psychisch Kranker und ihrer Angehörigen aufmerksam zu machen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verwaltungsausgaben sind niedrig zu halten. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Einrichtung sein. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied der Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ist der Einspruch rechtzeitig, entscheiden der Vorstand und der Beirat über den Einspruch. Ist der Einspruch nicht rechtzeitig erhoben, kann ihn der Vorstand verwerfen. Gegen die Entscheidung ist kein weiterer Einspruch möglich.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Einnahmen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag im Einzelfall die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen.

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen:

- Beiträge der Mitglieder
- private Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Einrichtungen
- Erträge aus Vereinsvermögen

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und die einfache Mehrheit des Vorstandes, die einfache Mehrheit der Mitglieder oder die einfache Mehrheit des Beirates unter Angabe der Gründe vom Vorstand dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- den Beschluss über die Satzung, den Haushaltsplan, die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Anschrift gerichtet ist.

Jede ordnungsgemäß eingeleitete Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Ist der Vorstand insgesamt verhindert, wählt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit

der Stimmen einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand in der Einladung festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Mehr als zwei fremde Stimmen kann ein Mitglied nicht vertreten.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Kommt die Hälfte der Mitglieder nicht zusammen, ist eine zweite Einladung erforderlich mit dem Hinweis, dass die einfache Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder bei der Abstimmung entscheidend ist. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an den Verein zur Unterstützung Gemeindenaher Psychiatrie in Rheinland-Pfalz e. V. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens müssen vor deren Ausführung vom zuständigen Finanzamt genehmigt werden.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Durchführung von Wahlen muss die Abstimmung geheim erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes Vereinsmitglied das beantragt.

Für Wahlen gilt Folgendes: Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Verfügung, entscheidet die Stichwahl.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, die Abstimmung und das Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift kann beim Vorstand eingesehen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Hierbei soll mindestens ein Abgesandter einer juristischen Person im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer/einem Vorsitzende/n, einer/einem Kassierer/in sowie einem/einer Schriftführer/in. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus und dürfen außer Auslagenersatz keinerlei Zahlungen erhalten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der volljährigen stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ab-

lauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

Sollte ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Vorstand ausscheiden, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren, das dann bis zur nächsten Vorstandswahl die Stelle des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.

Die Rechtsvertretung im Sinne § 26 BGB erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist. Der Vorstand berät mindestens einmal im Quartal. Die Einladung obliegt dem Vorsitzenden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter sowie der Abgesandte der juristischen Person, anwesend sind.

§ 8 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand fachlich und wirtschaftlich in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Der Beirat kann aus bis zu drei Mitgliedern bestehen. Die Beiratsmitglieder werden von dem Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Beiratsmitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Beirates im Amt. Die Wiederwahl des Beirates ist zulässig.

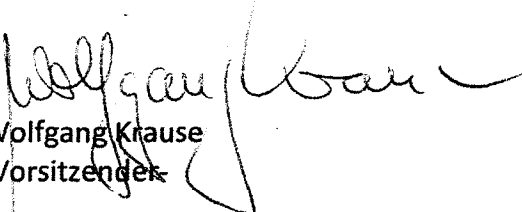
§ 9 Kassenprüfer


Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Kassengeschäfte und das Finanzwesen des Vereins überwachen. Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch des Beirates sein. Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vorzunehmen. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von beiden Rechnungsprüfern zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Rechnungsprüfung in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorgenannte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. November 2009 endgültig beschlossen. Sie tritt mit dem gleichen Datum in Kraft.

Neuwied, den 25. November 2009


Wolfgang Krause
-Vorsitzender-


Martina Flohr-Heck
-Mitglied des Vorstandes-